

Datum: 19.05.2015
 Amt: Ortsbauamt
 Verantwortlich: Laib, Ulrike
 Aktenzeichen: 632.21
 Vorgang:

Unterschrift

Beratungsgegenstand

Bauantrag
Stuttgarter Straße 49, Flst.1084/3
- Errichtung Carport

Ausschuss für 09.06.2015 **öffentlich** **beschließend**
Technik und Umwelt

Anlagen:
 Lageplan, M 1:500
 Schnitte, Ansichten, M 1:100

Kommunikation:
 Priorität E: ./.

Finanzielle Auswirkungen Ja Nein

Ergebnishaushalt
 Teilhaushalt: Produktgruppe:

Investitionsmaßnahme
 Investitionsauftrag:

Ausgaben in €		lfd. Jahr	Folgejahr(e)	davon VE
	Planansatz			
	üpl / apl Gesamt			

Einnahmen in €		lfd. Jahr	Folgejahr(e)
	Planansatz		
	üpl / apl Gesamt		

Beschlussvorschlag:

1. Von der Sachdarstellung der Verwaltung wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Die Gemeinde erteilt dem vorliegenden Bauantrag ihr Einvernehmen nach § 36 Abs.1 BauGB **nicht**.

Sachdarstellung:

Beantragt wird die nachträgliche Genehmigung eines bereits errichteten Carports auf dem Grundstück Stuttgarter Straße 49.

Das Grundstück liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, es besteht lediglich eine genehmigte Baulinie. Das Bauvorhaben ist somit nach § 34 Abs.1 BauGB zu beurteilen. Hierzu ist das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 Abs.1 BauGB erforderlich.

Danach ist ein Bauvorhaben dann zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Der Carport wurde direkt an der Grundstücksgrenze errichtet. Die Errichtung baulicher Anlagen ohne eigene Abstandsfläche ist in § 6 Abs.1 Nr.3 LBO für Carport geregelt. Sie sind zulässig mit einer Wandhöhe bis 3 m und einer Wandfläche bis 25 m².

Der errichtete Carport hat eine Wandhöhe von 3,20 m, das Satteldach ist 4m hoch. Die Wandfläche beträgt 25,6 m².

Durch die Verletzung der Abstandsregelung werden nachbarliche Interessen beeinträchtigt.

Von Seiten der Verwaltung wird vorgeschlagen, dem vorliegenden Bauantrag das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 Abs.1 BauGB **nicht** zu erteilen.